



Gemeinde Rastede
Bebauungsplan Nr. 68 D
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 23.03.2011	<p>Zum Nachweis über die naturschutzfachliche Kompensation im Flächenpool der Gemeinde Rastede ist meiner Unteren Naturschutzbehörde bis zum Satzungsbeschluss noch eine aktuelle Übersicht zu übersenden.</p> <p>Bezüglich des geplanten Standortes für das Regenrückhaltebecken empfehle ich zur Sicherung der Erschließung dieses Plangebietes dringend, die von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr angesprochenen straßenrechtlichen Konflikte einer Lösung zuzuführen und die erforderliche Zustimmung (ebenso für die Maßnahme A 1) einzuholen.</p> <p>In Ergänzung der Ausführungen im Kapitel 3.2.6 der Begründung übermittle ich als Anlage eine von meiner Unteren Denkmalschutzbehörde zur Verfügung gestellte Karte mit Erläuterungen zu den Bodenfundstellen in Plangebietsnähe.</p> <p>Die Maßnahmen zur Überwachung (Kapitel 3.2 des Umweltberichts) sind ergänzungswürdig (Wallhecken, umfangreiche Gehölzanpflanzungen).</p> <p>Die Verfahrensvermerke sollten überarbeitet und die Fußnoten 2 und 3 der Begründung entsprechend der Schallimmissionsprognose (Stand: 11.02.2011) aktualisiert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nachgekommen. Eine entsprechende Übersicht wird übersandt.</p> <p>Zur Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr siehe Punkt 4 dieser Abwägung.</p> <p>Es handelt sich dabei um Grabhügel, die deutlich außerhalb des Geltungsbereiches liegen. In der Begründung ist bereits ein Hinweis auf die Grabhügel enthalten.</p> <p>Die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen werden dahingehend ergänzt, dass zwei Jahre nach Durchführung der festgesetzten Gehölzpflanzungen eine Geländebegehung vorgesehen wird, bei der der Zustand der Pflanzung überprüft wird.</p> <p>Die Verfahrensvermerke wurden überprüft, ein Überarbeitungsbedarf wurde nicht erkannt. Die Fußnote 2 wird um die schalltechnischen Ergänzungen vom 11.01.2011 erweitert. In der Fußnote Nr. 3 wird auf gutachterlich ermittelte Immissionsraster verwiesen. Diese wurden im November 2010 erstellt und seitdem nicht aktualisiert. Die Fußnote Nr. 3 ist daher nicht zu aktualisieren.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 09.03.2011	In unserem Schreiben vom 11.01.2011 – T Ia-49/11/Sa/boc – haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 11.01.2011 wird nachstehend wiedergegeben. Die damalige Abwägung wird beibehalten. Die Ergänzungen in der Begründung wurden bereits vorgenommen.
	Schreiben vom 11.01.2011	<p><i>Wir nehmen zu dem o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Im Bereich des Bebauungsplangebietes befinden sich Versorgungsleitungen DN 200, DN 100 und Hausanschlussleitungen. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</i></p> <p><i>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.</i></p> <p><i>Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggfs. Für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</i></p> <p><i>Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Wann und in welchem Umfang eine Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</i></p> <p><i>Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Gewerbegebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden.</i></p>	<p><i>Die Hinweise werden redaktionell in die Begründung aufgenommen. Inhaltlich sind die Hinweise im Zuge der nachfolgenden Erschließungsplanung für die Tannenkrugstraße bzw. die Umsetzung von Bauvorhaben im Plangebiet zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>In der Sache liegen die vom OOWV benannten Leitungen überwiegend in der öffentlichen Verkehrsfläche der Tannenkrugstraße. Außerhalb der Tannenkrugstraße verläuft lediglich am nördlichen Rand des Geltungsbereiches eine Leitung in Ost-West-Richtung. Diese Leitung ist ggf. im Zuge der Umsetzung der Planung zu verlegen.</i></p> <p><i>Die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes ist nicht erforderlich, da eine der betroffenen Leitungen ohnehin in einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt und damit ausreichend gesichert ist, während die andere betroffene Leitung, wie bereits oben dargelegt, möglicherweise zur Optimierung der gewerblichen Nutzungsmöglichkeiten verlegt werden muss.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden. Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</i></p> <p><i>Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach erfolgter Bebauung des Gebietes endgültig gepflastert werden.</i></p> <p><i>Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</i></p> <p><i>Im Interesse des der Gemeinde obliegenden Brandschutzes können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.</i></p> <p><i>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211 in der Örtlichkeit an.</i></p> <p><i>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</i></p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird nach Abschluss des Verfahrens berücksichtigt.</i></p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Zentrale Polizeidirektion Abt. 5 – Besondere Dienste Kampfmittelbeseitigungs dienst Marienstr. 34-36 30171 Hannover 23.02.2011	<p>Die hier vorhandenen alliierten Luftbilder wurden hinsichtlich des Antrages ausgewertet. Die Aufnahmen zeigen eine Bombardierung im Planungsbereich (siehe farbig gekennzeichnete Flächen in der beigefügten Kartenunterlage).</p> <p>Daher ist davon auszugehen, dass noch Bombenblindgänger vorhanden sein können, von denen eine Gefahr ausgehen kann. Aus Sicherheitsgründen werden in den rot markierten Flächen Gefahrenforschungmaßnahmen empfohlen.</p> <p>Für eine solche Gefahrenforschungsmaßnahmen ist gem. RdErl. d. MU vom 08.12.1995 – Nds. MBl. Nr. 4/96, Seite 111, die Gefahrenabwehrbehörde zuständig. Wir bitten Sie daher, mit diesen Arbeiten eine geeignete Kampfmittelräumfirma zu beauftragen, die über eine Zulassung gem. § 7 Sprengstoffgesetz verfügt.</p> <p>Sollten bei der Sondierung Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, bitten wir Sie, den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion zu benachrichtigen.</p> <p>Von hier aus werden die Kampfmittel dann im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten auf Kosten des Landes geborgen und vernichtet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der in der Kartenunterlage gekennzeichnete Bombardierungsbereich liegt jedoch außerhalb des Geltungsbereiches. In die Begründung wird jedoch ein Hinweis aufgenommen, dass die Luftbilddauswertung angrenzend an den Geltungsbereich eine Bombardierung gezeigt hat.</p> <p>Der vorgebrachte Hinweis wird in den Planunterlagen ergänzt.</p>
4	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Ammerländer Heerstraße 140 26129 Oldenburg 21.03.2011	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 17.01.2011 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 17.01.2011 wird nachstehend wiedergegeben. Die damalige Abwägung wird beibehalten. Die Ergänzungen in der Begründung wurden bereits vorgenommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<i>Schreiben vom 17.01.2011</i>	<i>Im Planbereich liegen Telekommunikationskabel der Deutschen Telekom AG, die ggf. von Straßenbaumaßnahmen berührt werden und infolgedessen verändert oder verlegt werden müssen.</i> <i>Wir bitten Sie, sich mindestens 8 Wochen vor Baubeginn mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Oldenburg, Ammerländer Heerstraße 140, 26129 Oldenburg, Tel. (0441) 2 34 - 68 75 in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.</i> <i>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereichs ist die Verlegung neuer Telekommunikationsanlagen erforderlich.</i>	<i>Die Hinweise werden redaktionell in die Begründung aufgenommen. Inhaltlich sind die Hinweise im Zuge der nachfolgenden Erschließungsplanung für die Tannenkrugstraße bzw. die Umsetzung von Bauvorhaben im Plangebiet zu berücksichtigen.</i>
5	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 22.03.2011	Das Plangebiet o.g. Bebauungsplanentwurfes grenzt unmittelbar an den Straßenzug A 293/B 211. In den Bauverbotszonen der A 293 und der B 211 und in der Baubeschränkungszone der B 211 ist die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Die Belange der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) sind betroffen. Dem Schreiben der Gemeinde zur Beteiligung der NLStBV-OL gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 23.02.2011 liegt die Abwägung der Gemeinde vom 08.02.2011 an. Folgendes ist zu beachten:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<p>1. Das Plangebiet wird gemäß der Begründung über den Knotenpunkt B 211/K 135/ Schafjückenweg an den überörtlichen Verkehr angebunden. Die geplante Ausweisung von rd. 2,2 ha Gewerbefläche wird eine erhebliche Anzahl von Verkehren verursachen. Unter Ziff. 3.2.3 werden lediglich Annahmen zum künftigen Verkehrsaufkommen getroffen und die Absicht geäußert, die durchgängige Befahrbarkeit der Tannenkrugstraße künftig zu unterbinden.</p> <p>Eine Prognose der aus dem Plangebiet erzeugten Verkehrsbelastungen und Untersuchungen zu deren verkehrlichen Wirkungen und den zu erwartenden Umweltwirkungen liegt dem Bebauungsplanentwurf nach wie vor nicht an.</p> <p>2. Das Plangebiet grenzt an die A 293 und die B 211 und ragt in deren Bauverbotszonen gemäß § 9 (1) FStrG hinein. Gemäß § 9 (1) FStrG dürfen in den Bauverbotszonen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Gleiches gilt für Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs sowie für Werbeanlagen.</p> <p>Der NLStBV-OL liegt als Entwässerungsplanung nach wie vor nur das in der Begründung angeführte Entwässerungskonzept des Büros Börjes, Westerstede vom November 2010 vor. Aus diesem und den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ersichtlich, dass für das Plangebiet der 49. Flächennutzungsplanänderung (Teilbereich nördlich des Brombeerweges), das Bebauungsplangebiet Nr. 68 d und weitere Flächen (Gesamtfläche lt. Lageplan des Entwässerungskonzeptes insgesamt rd. 8 ha) ein Regenrückhaltebecken (RRB) in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone gemäß § 9 (1) und (2) FStrG der A 293 und der B 211 mit einem Speichervolumen von 2.000 m³ vorgesehen ist.</p>	<p>Das für den Geltungsbereich angedachte Verkehrskonzept wird in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt. Die Gemeinde geht davon aus, dass durch die geplante Sperrung der Tannenkrugstraße ein erheblicher Durchgangsverkehr vom Brombeerweg in Richtung Schafjückenweg entfällt, so dass die Verkehrssituation an dem nebenstehend angesprochenen Knotenpunkt entlastet wird. Zudem werden bei einer Umsetzung der Planung neue Verkehre induziert, die durch ca. 7 neue Gewerbebetriebe verursacht werden. Da die geplanten gewerblichen Bauflächen für kleine Gewerbeeinheiten vorbehalten bleiben sollen, kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch insgesamt (geringe Anzahl von Mitarbeitern, geringer An- und Ablieferverkehr) nur geringe zusätzliche Verkehrsbelastungen zu erwarten sind. In der Summe geht die Gemeinde daher davon aus, dass die durch die Sperrung der Tannenkrugstraße reduzierten Verkehre und die durch die neue gewerbliche Entwicklung verursachten Verkehre zu keiner relevanten Zusatzbelastung führen. Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p>Der Anregung zur Erstellung einer Prognose zu den erzeugten Verkehrsbelastungen und deren Wirkungen kommt die Gemeinde daher nicht nach. Ein Erfordernis wird von der Gemeinde aus den o.g. Gründen nicht gesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bauverbotszone ist im Planteil eingetragen. Zudem wird textlich festgesetzt, dass auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Bauverbotszone der Bundesautobahn A 293 Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne von § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO nicht zulässig sind.</p> <p>Das Entwässerungskonzept, insbesondere im Hinblick auf das hier relevante Regenrückhaltebecken ist seit dem November 2010 weiter konkretisiert und aufgrund der nebenstehenden Stellungnahme der NLStBV-OL angepasst worden (s.u.). Das Speichervolumen beträgt weiterhin rd. 2.000 m³.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<p>a.) Gemäß den vorgesehenen Festsetzungen in der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfes beabsichtigt die Gemeinde, die Oberkante des Regenrückhaltebeckens in sehr geringem Abstand zur Loyer Bake anzulegen. Der laut der Abwägung der Gemeinde vorgesehene 5 m breite Räumstreifen an der Loyer Bake wurde nicht in den § 6 der Textlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>b.) Für die Verbesserung des Knotenpunktes B 211/K 135/Schafjückenweg wurden von der NLStBV-OL verschiedene Varianten untersucht, u.a. ein höhenungleicher Knoten mit einem 4-streifigen RQ 26 auf dem westlichen Ast der B 211. Für die Aufweitung auf einen solchen Querschnitt der B 211 würden Flächen benötigt, die in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone südlich der B 211 liegen. Nach zwischenzeitlicher Installation einer Lichtsignalanlage ist der Ausbau des Knotens momentan zwar nicht erforderlich, ein künftiger Bedarf kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, so dass die Flächen hierfür freizuhalten sind.</p> <p>Die erforderliche Ausnahme vom Bauverbot gemäß § 9 (8) FStrG für die Festsetzung, bzw. Anlage eines RRB auf Flächen in der Bauverbotszone, die ggf. künftig für den Ausbau der A 293/ B 211 benötigt werden, kann seitens der NLStBV-OL nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Abweichend zur Abwägung der Gemeinde hat zum geplanten RRB zwischen der NLStBV-OL und dem zuständigen Ingenieurbüro bislang auch keine Abstimmung stattgefunden.</p> <p>Anliegend übersende ich einen Auszug aus dem Straßenbestandsplan der A 293, in dem der ungefähre Flächenbedarf für einen evtl. Ausbau der A293/B 211 einskizziert wurde (gestrichelte Linie, bzw. „neue Grundstücksgrenze“). Im Plan nicht dargestellt ist der erforderliche Räumstreifen der Loyer Bäke.</p> <p>Gegen die Nutzung der übrigen Flächen in der Bauverbotszone der A 293 als RRB bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Prüfung, ob die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 9 (8) FStrG erteilt werden kann, kann jedoch erst nach Vorlage detaillierter Unterlagen erfolgen.</p>	<p>Mit dem Entwässerungsverband Jade wurde zwischen der Loyer Bäke und dem Regenrückhaltebecken ein 5 m breiter Räumstreifen abgestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68 d grenzt nach der Überarbeitung des Plananteiles aufgrund der Stellungnahme der NLStBV-OL (s.u.) nur noch im westlichen Bereich an die Loyer Bäke an. Hier ist ein Räumstreifen innerhalb der geplanten Maßnahmenfläche zulässig. Die Unterhaltung der Bäke ist damit sichergestellt. Ein Erfordernis zur Ergänzung der textlichen Festsetzung wird nicht gesehen. In der Begründung werden diese Ausführungen ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen. Der Geltungsbereich wird um die für einen eventuellen den Ausbau des Knotens erforderlichen Flächen zurückgenommen. Das Oberflächenentwässerungskonzept wurde an diesen neuen Flächenzuschnitt angepasst. In der Überarbeitung des Konzeptes ist eine Verschiebung des Regenrückhaltebeckens in südöstliche Richtung vorgesehen. Der Plananteil und die Begründung werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um die Flächen reduziert, die zukünftig ggf. für den Ausbau der A 293/B 211 benötigt werden. Dementsprechend ist eine Ausnahme vom Bauverbot gemäß § 9 (8) FStrG für diese Flächen nicht erforderlich.</p> <p>Eine Abstimmung ist zwischenzeitlich erfolgt.</p> <p>Die Planungen der NLStBV-OL werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Planungen liegen der Neuabgrenzung des Geltungsbereiches zugrunde.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden entsprechende detaillierte Pläne übersandt, sobald diese vorliegen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>3. Wie auch in der Begründung des Bebauungsplanentwurfes dargestellt wird, gehen von der A 293, der B 211, der K 131 und der K 135 Schallemissionen aus, die auf das Plangebiet einwirken. Ich weise darauf hin, dass für die neu geplanten Nutzungen gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast keine Ansprüche auf Immissionsschutz bestehen und bitte, einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Bedenken und Hinweise vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Ausführungen ergänzt.</p> <p>Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird nach Abschluss des Verfahrens über das Ergebnis der Abwägung informiert.</p> <p>Der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden entsprechende Exemplare übersandt.</p>

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. LWK Niedersachsen, Schreiben vom 01.03.2011 und 17.03.2011
2. E.ON Netz GmbH, Schreiben vom 04.03.2011
3. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Schreiben vom 01.03.2011
4. Polizei Rastede, Schreiben vom 01.03.2011
5. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 01.03.2011
6. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Schreiben vom 21.03.2011
7. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 22.03.2011



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern vorgetragen worden.	